



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 4. Januar 2024
Nummer 2555_300.150.450-1084738

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergeht für nachstehenden Verkehrsweg folgende Verkehrsvorschrift:

Zwischenbächen Kein Vortritt

Der Rechtsvortritt wird aufgehoben:

bei der nördlichen Einmündung in die Rautistrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

- 3 *Es werden aufgehoben:*

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 27.7.1972: Kein Vortritt, der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei den Einmündungen in die Rautistrasse.

Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.3.1994: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8048 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Rautistrasse und der Buchlernstrasse (entspricht -7 Parkplätzen).



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 02.02.2024 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»** am 31. Januar 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 19. Dezember 2023 / davflc

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1084738

Zwischenbächen

Aufhebung Blaue Zone Parkfelder
Aufhebung Kein Vortritt

Begründung und Antrag

Im Zusammenhang mit der Erschliessung des Gebiets Altstetten Ost mit Fernwärme wird die Strasse Zwischenbächen im Abschnitt Rauti- bis Buchlernstrasse aufgewertet (Tiefbauprojekt Nummer 21803).

Die Parkplätze und die breite Fahrbahn lassen die ansonsten ruhig wirkende Tempo-30-Zone als verkehrorientierte Strasse erscheinen. Da Zwischenbächen im Projektperimeter nicht ausschliesslich eine verkehrliche Funktion zu erfüllen hat, besteht ein grosses Potential, den Strassenraum hinsichtlich Nutzung, Hitzeminderung und Sicherheit (Einhaltung Tempo 30) aufzuwerten.

Aus diesem Grund sollen die sieben zum Teil schräg angeordneten Blaue Zone Parkplätze im Abschnitt Rauti- bis Buchlernstrasse aufgehoben werden. Aufgrund der Trottoirüberfahrt bei der südlichen Einmündung in die Rautistrasse wird das Kein Vortritt aufgehoben. Das Kein Vortritt bei der nördlichen Einmündung in die Rautistrasse bleibt bestehen.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze in der naheliegenden Umgebung ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Freitag, 2. Februar 2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet



2/2

Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

Bestand



Parkplatz – Bilanz Zwischenbächen, Abschnitt Rauti- bis Buchlernstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück



Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Zwischenbächen, Abschnitt Rauti- bis Buchlernstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück	0 Stück	- 7 Stück

